UNIVERSITY
OF
TORONTO
LIBRARY

27265

Das

# Sklavenrecht des alten Teſtamentes.

Eine rechtsgeſchichtliche Studie

von

**Max Mandl.**

37346
26/2/96

Hamburg.
Verlag von J. F. Richter.
1886.

Das Recht der Ueberſetzung in fremde Sprachen wird vorbehalten.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Fr. v. Holtzendorff in München.

Ueber der Jahrhunderte langen Pflege des römischen Rechtes haben wir die übrigen antiken Rechtsordnungen völlig vernachlässigt. Der Gegenwart scheint es vorbehalten zu sein, sich des Wortes von Thibaut nachdrücklich zu erinnern: „Die Rechtsgeschichte, um wahrhaft pragmatisch zu werden, muß die Gesetzgebungen aller alten und neueren Völker umfassen.“ Ueberdies ist es nun anerkannt, daß die vergleichende Rechtsforschung der Rechtsphilosophie neue und reiche Quellen erschließen werde.[1] Das hat schon vor mehr als einem Jahrhunderte der treffliche Michaelis[2] geahnt: „Ein bloßer Rechtsgelehrter kann damit zufrieden sein, daß er die Gesetze kennt, die in seinem Lande giltig sind; allein, wer über die Gesetze philosophiren und, um mit einem einzigen Namen mehr zu sagen, als ich durch eine lange Umschreibung deutlich machen würde, wer mit dem Auge eines Montesquieu die Gesetze ansehen will, dem ist es unentbehrlich, die Rechte anderer Völker zu kennen; je entfernter an Zeit und Himmelsstrich, desto besser.“ Und daß den Völkerpsychologen wie den Kulturhistoriker die Frage interessiren müsse, welche Normen eine Menschengenossenschaft zur Regelung der Verhältnisse ihrer Glieder unter einander und zu den Sachen aufgestellt hat, bedarf keines Beweises mehr. Damit ist jeder Versuch, der die Darstellung irgend eines fremdländischen Rechtsinstitutes zum Vorwurfe hat, der aus wenigen todten Spuren

ein längst vergangenes juristisches Gebilde zu rekonstruiren sich bemüht, gerechtfertigt.

Daß die vorliegende Monographie eine Seite des biblischen Rechtes behandelt, ist für ihren objektiven Werth von keiner Bedeutung. Heute kann es niemand beifallen, Sätze wie den folgenden zu unterschreiben: „So lange man das mosaische Recht nicht kennt, ist die Genealogie unserer Rechte unvollkommen.“[3] Aber das Studium der Bibel bietet nicht nur besonderes Interesse insofern, als es religiöse Theorien betrifft, deren nachhaltiger und greifbarer Einfluß bis in die Gegenwart wirkt, sondern dieses Buch hat auch für den Juristen eminente Bedeutung als eine der ältesten Rechtsquellen und als Denkmal bewunderungswürdiger gesetzgeberischer Weisheit und Mäßigung. Wie endlich die bürgerliche Rechtsordnung, die auf einem der ältesten Schauplätze der Geschichte galt, durch die Vergleichung mit den Gesetzen anderer Völker an Klarheit und Verständlichkeit gewinnt, so werfen umgekehrt auch die Einrichtungen der jüdischen Gesellschaft ein klärendes und bedeutsames Licht auf fremde, insbesondere römische und griechische Zustände.

Diese Ursachen haben neben anderen von jener im Grunde zu religiösen Zwecken unternommenen Schrift: „Lex Dei sive collatio legum mosaicarum et romanarum“[4] bis heute eine ziemlich reichhaltige profane Literatur über das Recht der Juden zu Tage gefördert. Ein Theil derselben leidet jedoch an Voreingenommenheit und entbehrt der Wahrheitsliebe, dem weitaus größten mangelt juristisches und historisches Verständniß.

Es ist überdies eine allgemeine Gewohnheit, die Lücken der biblischen Rechtsordnung durch die Jahrhunderte späteren rabbinischen Gesetze zu erläutern. Man vergißt, daß auch das jüdische Recht im Laufe der Zeiten dank verschiedenen äußeren und inneren Ereignissen und Verhältnissen sich änderte.[5] An der Hand der Vergangenheit erkennen wir erst die Gegenwart,

aber es ist sehr bedenklich, die Anfänge, das Kindheitsstadium eines Rechtssystems durch das im Laufe der Geschichte gewordene Resultat zu erklären. Der redliche Forscher gesteht daher ruhig seine Unkenntniß ein, wenn er eine Lücke nicht zu füllen weiß, weil ihm die ungeschriebenen, uralten Rechtsgewohnheiten, welche vor der mosaischen Gesetzgebung liegen, nicht mehr erreichbar sind.

Eine der ausgebildetsten Materien des jüdischen Rechtes sind die Gesetze über die Sklaven.

Dieses Institut ist eine uralte soziale Einrichtung der Menschheit. Seine Geschichte wurde bisher nicht geschrieben, theils wegen des großen Umfanges dieser Aufgabe, theils wegen ihres düsteren Inhaltes; denn es ist ungefähr die ganze Schattenseite der menschlichen Entwicklung, welche dabei zur Darstellung käme. Niemals hat man einen freien Menschen geknechtet, ohne ihm mit der äußeren die innere Freiheit zu rauben. Man trat seine menschliche Würde erbarmungslos zu Boden, was Wunder, daß seine Gesinnung immer tiefer sank und immer erbärmlicher wurde. So wäre auch die Geschichte der Sklaverei eine traurige Bestätigung der großen Wahrheit, daß Fortschritt, Humanität und Sittlichkeit nur der Freiheit köstliche Blüthen sind. Homer[6] hatte recht: „Schon die Hälfte der Tugend entrückt Zeus waltende Vorsicht einem Mann, sobald nur der Knechtschaft Tag ihn ereilet."

Von den arischen Völkern des Alterthums hat das römische dieses Institut konsequent ausgebildet und in seinen Rechtsbüchern normirt. Das ganze Alterthum hielt es für unerläßlich nothwendig. So sehr war es anscheinend Grundlage des Staatswesens, so unmöglich der Gedanke, den großen Sklavenrotten die Freiheit zu geben, daß selbst die hervorragendsten, philosophisch hochgebildeten griechischen Geister Sklavenhälter waren. Plato, der über die Behandlung der Unfreien sehr

humane Grundsätze entwickelt, hat über die Rechtmäßigkeit des Institutes keine Zweifel geäußert. Aristoteles bemühte sich nachzuweisen, daß Menschen, welche nichts haben, als die Körperkraft, welche nicht Lenker ihres eigenen Thuns, nicht ihre eigenen Herren sein können, zur Sklaverei geboren seien.

Gleichwohl gab es Griechen, welche die Ansicht vertraten, die Herrschaft über die Sklaven sei der Menschheit unwürdig.[7] Es sei, sagten diese, gegen die Natur, es sei nicht gerecht, sondern geradezu grausam, einen Menschen in die Knechtschaft zu drücken.

Diese seltenen Gedanken aber waren keine tiefen moralischen Ueberzeugungen. Erst der Fortschritt und die großen, freisinnigen Prinzipien des 17. und 18. Jahrhunderts haben den Menschen die Möglichkeit der Existenz ohne Sklaven erwiesen. Seit hundert Jahren erst sind die aristotelischen Grundsätze[8] gründlich widerlegt und auf ihren Unwerth zurückgeführt worden. Bekannt ist die Bemerkung von Rousseau: Si'l y a des esclaves par nature, c'est parce qu'il y a eu des esclaves contre nature. La force a fait les premiers esclaves, leur lâcheté les a perpetués.[9]

Am besten sind wir über die Sklaven des griechischen und römischen Alterthums unterrichtet. Die Mehrzahl der griechischen Sklaven waren Bewohner und Sklaven[10] unterjochter Landschaften und deren Nachkommen. Auch die Seeräuberei wurde betrieben, um sich in den Besitz von Sklaven zu setzen. So war in Unteritalien keine Straße und kein Landhaus vor griechischen oder italienischen Piraten sicher.[11] Plato wurde aus der Sklaverei von einem gewissen Anniceris aus Kyrene für 20 oder 30 Minen losgekauft, und Diogenes verbrachte bekanntlich den Rest seines Lebens in der Sklaverei.

Die Sklaven bildeten einen der bedeutendsten Handelsartikel. Korinth hatte den ersten Sklavenmarkt. Später blühte ein solcher in Delos. Strabo erzählt, man habe dort an einem

Tage 10000 verkauft. In ganz Griechenland soll die Zahl dieser Unglücklichen etwa sechsmal so groß gewesen sein, als die der Freien. Der Preis war zumeist ein sehr niedriger.

Sie waren durch Namen, Kleidung und Haarschnitt von den Freien äußerlich zu unterscheiden. Man verwendete sie zu den grausamsten und härtesten Arbeiten. Durch Schläge und erniedrigende Behandlung ward in ihnen jedes Gefühl von Selbstbewußtsein, jede moralische Kraft erstickt. Von der Verehrung der meisten Götter waren sie ausgeschlossen. Als Zeugen durften sie nicht erscheinen. Wollte man Geständnisse von ihnen, dann legte man sie auf die Folter, nachdem man vorher dem Eigenthümer den Werth des Sklaven sicher stellte, damit derselbe keinen Schaden erleide, wenn seine Sache zum unbrauchbaren Krüppel würde.

Im Ganzen war übrigens die Behandlung der Sklaven in Athen noch eine humane. Es bestand hier seit altersher wenigstens das theoretische Verbot, die Sklaven zu schlagen. Führte ein Unfreier gerechte Klage wider seinen Herrn, so mußte er von demselben verkauft werden. Der Theseustempel galt als Asyl der von ihren Herren mißhandelten Unglücklichen.

Schlimmer war das Schicksal der Sklaven in Sparta. Das Sprichwort: „In Lakedämon hat die Freiheit und die Sklaverei keine Grenzen“ ist in seinem zweiten Theile wahr und charakterisirend. Thukydides berichtet, daß die Ephoren während des peloponnesischen Krieges Allen die Freiheit versprachen, die für Lakedämons Sache muthig in den Kampf zögen. 2000 Hörige, die sich bereit erklärten, wurden als staatsgefährliche Menschen ermordet.

Noch weit tiefer und krasser war die Kluft zwischen den Freien und den Unfreien in Rom.

Dem römischen Alterthum war der Begriff der Menschenrechte und die Ehrfurcht vor der Heiligkeit eines Menschenlebens

völlig fremd. Eine lange Reihe von Jahrhunderten war die Macht des Herrn über seine Sklaven ganz und gar nicht begrenzt, erst die Imperatoren haben auf dem Wege der Gesetzgebung Beschränkungen dieser Omnipotenz eingeführt. So verbot die lex Petronia, 16 v. Chr., die Sklaven zu Thiergefechten zu verwenden. Als Aulus Pollio in der Anwesenheit des Kaisers Augustus den Befehl gab, einen Sklaven eines geringen Vergehens wegen in Stücke zu hauen und den Fischen seines Gartenteiches vorzuwerfen, befahl der Imperator diesem, alle seine Sklaven frei zu lassen. Hadrian verbot willkürliche Tödtung von Unfreien. Das Todesurtheil sollte stets vom Prätor erwirkt werden. Antonin entzog den Herren das Recht über Leben und Tod ihrer Hörigen ganz ausdrücklich. Justinian schaffte die Sklaverei als Strafe ab, betrachtete aber das Institut noch immer als juris gentium.[12]

Auch in Italien waren die Sklaven ein bedeutender Handelszweig. Sie wurden zu den mannigfaltigsten Verrichtungen verwendet. Es gab zu Theater- und Fechtspielen abgerichtete Sklavenbanden, sie waren Aerzte, Musiker, Lehrer, Baumeister.

Ihre Zahl war eine ganz erstaunliche. So kaufte Hasdrubal 5000 während des zweiten punischen Krieges. Athenäus kannte Römer, welche deren 20 000 besaßen. Cäcilius Claudius Isidorus hatte (nach Plinius) nebst einem Millionenvermögen im Baaren 4116 Sklaven. In den Bergwerken bei Karthagena arbeiteten 4000 öffentliche Sklaven zu Polybius Zeiten, und Tacitus[13] erzählt, daß in einem Hause 4000 Sklaven auf einmal hingerichtet wurden, weil sie die Ermordung ihres Herren nicht verhindert hatten. Castiglione veranschlagt die Sklaven in Rom von 700—800 u. cond. auf die Hälfte, von 800 an auf $^2/_3$ der männlichen Bürgerbevölkerung. Daß ihre Zahl groß war, geht auch aus

der Aeußerung von Tacitus[14] hervor, die Furcht vor einem Sklavenkriege habe Rom im Jahre 24 in die größte Aufregung versetzt.

Man kennt die grausame Behandlung, unter welcher die römischen Sklaven lebten. Am unmenschlichsten verfuhren die Frauen. In Mißlaune zerkratzten sie den Sklavinnen, die ihnen bei der Toilette behilflich waren, das Gesicht, stachen ihnen Nadeln in die bloßen Arme;[15] ließen sie ohne jegliche Ursache so lange peitschen, bis die Prügelknechte ermüdet zusammenbrachen[16] und verdammten sie so sehr oft ohne Angabe eines Grundes zum Kreuzestod.

Das Christenthum hat faktisch das Institut der Sklaverei ganz unberührt gelassen, obgleich es theoretisch seinem jüdischen Vorbilde getreu die Gleichheit aller Menschen vor Gott aussprach.

Im übrigen wird in der Ueberlieferung das Verhältniß von Herr und Sklave (Knecht) kritiklos als Stoff zu Gleichnissen rezipirt.[17] Erst im 9. Jahrhunderte versuchte Theodor Studita, ein berühmter griechischer Mönch, gegen das kirchliche Verbot, Unfreie in's Kloster aufzunehmen, das Evangelium anzuführen, wonach auch Sklaven nach Gottes Ebenbild geschaffen seien.[18] In seinem Testamente untersagte er ferner dem Abt und den Mönchen seines Klosters ausdrücklich, Sklaven zu halten.

Die Gesetze Karls des Großen[19] beweisen unzweideutig, daß die Kirche in jener Zeit keinen besonderen Drang fühlte, ihren Einfluß zu Gunsten dieser Unglücklichen zu verwenden. Später allerdings pries sie die Freilassung der Sklaven als eines der verdienstlichsten Werke der Barmherzigkeit, freilich nicht ohne ihren Vortheil hiebei zu suchen. Alexander III. verbot im 3. lateranensischen Konzil die Sklaverei, jedoch ohne Erfolg. Im Mittelalter hielten die Klöster selbst Leibeigene. Sehr interessant ist die Bemerkung von Montesquieu:[20]

Ludwig XIII. habe das Gesetz, welches die Neger in den französischen Kolonien für Sklaven erklärte, in der Erwägung unterzeichnet, es sei leichter, Sklaven zu bekehren als freie Völkerschaften. Bekannt ist, daß die Spanier unter demselben Vorwande die Indianer in Amerika geknechtet haben.

Ebensowenig wie das Christenthum und der Islam hatte der jüdische Glaube in seinen Ländern die Sklaverei aufgehoben. Allein keine Religion und keine Gesetzgebung hat so frühzeitig milde Bestimmungen über diese Unglücklichen festgestellt, als die jüdische.

Deren Gesetze stammen aus einer Zeit, wo die Schmach des ägyptischen Joches und die Freude über die endliche Erlösung noch unverwischt im Gemüthe des Volkes lebten. Die Prinzipien der Freiheit, Gleichheit und Humanität, welche die Bibel durchwehen, sind aus der Geburtszeit der Gesetze zu erklären. Bei keinem alten Volke wird der Verdammung jeglicher Tyrannei, der milden Behandlung von Fremden und Sklaven, der Achtung vor dem Individuum so begeistert das Wort geredet, als bei den Juden. Vergebens suchen wir nach derartigen Grundsätzen bei den weit gebildeteren Völkern des Alterthums, den Griechen, Aegyptern und Römern. Die Glaubensbücher des jüdischen Volkes enthalten humane Anschauungen, welche den unseren ganz nahe liegen, gediegene Schätze von Lebensweisheit und Moral.

Man betet eine Unwahrheit nach, wenn man sagt, das Christenthum habe die großartigen humanitären Prinzipien, die es für alle Zeit verkündigt, in aller Welt zur praktischen Geltung gebracht, selbst erfunden. Diese sind vielmehr im alten Testament oft bis ins kleinste Detail vorgebildet. Der christliche Glaube hat sie blos klarer ausgesprochen, weiter entwickelt, vom Gesetzesballast befreit und der ganzen Welt zugänglich gemacht, weil es — und das ist der große Unterschied dieses

neuen Glaubens von allen alten — unbekümmert um jegliches Staatswesen seine Lehre aufstellte.

Es hatte, indem es eine Universalreligion werden sollte, stets das Reich Gottes, das nicht von dieser Welt ist, im Auge, während alle anderen Glaubenstheorien Religionen gewisser Staaten waren und blieben.

Der jüdische Religionsstifter war vor allem Gesetzgeber, Recht, Moral und Religion waren auf's innigste verknüpft. Die Bibel enthält die Geschichte, die Wissenschaften und die Ethik, die Glaubenslehren und das Privatrecht, die Strafgesetze und das öffentliche Recht, kurz, sie umfaßt das ganze Dasein des jüdischen Volkes. Ebensowenig als sich ein jüdisch-testamentarischer Staat ohne die jüdische Religion denken läßt, ebensowenig stimmt der heutige jüdische Glaube mit dem biblischen überein.

Jüdische Schriftsteller gehen nun so weit, daß sie die Sklaverei bei den alten Hebräern völlig leugnen.[21] Das ist unrichtig. Das Institut der Sklaverei findet sich in alter Zeit auch bei den Juden vor, freilich unendlich milder und liberaler als bei den Ariern des Alterthums, des Mittelalters und theilweise sogar noch der neuesten Zeit.

Die Sklaverei ist uralt. Sie bestand in Asien als abgeklärte soziale Einrichtung schon zu jener Zeit, da die Trennung der verschiedenen semitischen Volksstämme noch nicht erfolgt war. Darauf deutet unfehlbar der Umstand, daß der Name Sklave, Sklavin bei Hebräern und Arabern identisch ist.[22] Auf einen großen und organisirten Sklavenhandel weisen die Erzählungen der ersten Bücher Mosis hin.[23] Der Gesetzgeber der Juden fand die Sklaverei als eine alte, längst vor seiner Zeit eingeführte Institution bei seinem Volke und dessen Nachbarn vor.

Sie hat ihren Grund in der Ungleichheit der physischen Kräfte des Einzelnen, des Stammes, im Rechte des Stärkeren.

Wild, frei und zügellos schweiften die Menschenhorden umher.

Trat eine in den Kreis der anderen, dann ergab sich ein Kampf. Anfangs wurden die Feinde nicht geschont. Das thierische, blutdürstende Rachegefühl lehnte sich an die Erwägung, nur der todte Feind könne nicht mehr schaden. Von diesem Zustande zu jenem der Sklaverei besteht ein wirklicher Humanitätsfortschritt.

Dem besiegten Gegner, anfangs nur seinem Weibe und den wehrlosen Kindern, wurde durch die Gnade und den Eigennutz des Siegers das Leben geschenkt. Es lag in seiner Hand und er wußte, damit nach seinem Gutdünken schalten und walten zu können.

War eine Horde an Kraft der zweiten gleich, vermochte keine die Herrschaft zu erfiegen, dann schlossen sie sich an einander, schufen bewußt oder unbewußt ein Schutz- und Trutzbündniß. Hiebei war die Gleichheit und Ebenbürtigkeit ein hervorstechendes Moment. Sie beruhte anfangs auf der Parität der Kräfte, befestigte und erhöhte sich aber durch die Verwandtschaft des Blutes und die Entwicklung gemeinsamer Sitten und Rechtsüberzeugungen, gemeinsamer Bräuche und Sprache. Vereint bekämpften sie nun Dritte, unterwarfen oder wurden unterworfen. Die Verbrüderungen zum Schutze des Lebens und der erkämpften Besitzthümer vergrößerten und verdichteten sich zu Geschlechtern und Stämmen, endlich zu Nationen, an welchem Punkte wir noch heute stillstehen.

Die schwächere Horde wurde dienstbar. Es lag nahe, die schweren Dienste, deren die Menschen nicht entbehren konnten und welche ohne Hilfsmittel der Kultur, ohne Wissen, technische Fertigkeiten und Kenntniß der Naturkräfte besorgt werden mußten, durch die Feinde ausführen zu lassen, die besiegte, heterogene Menschenhorde, die ein anderes Aussehen hatte, eine fremde Sprache, fremde Lebensführung und Religion.

Auf solche Weise wies die Natur die Menschen auf die Unterjochung der Fremden hin, da der Mensch des Menschen immer bedurfte und das syngenetische Gefühl mächtig genug

war, um vor der Knechtung der eigenen Stammesgenossen zurückzuschrecken.[24]

Ohne die Knechtung fremder Stämme wäre die Menschheit niemals kulturell „fortgeschritten" und niemals wäre es zu Staatenbildungen gekommen. Eine andere Frage freilich ist es, ob dieser Prozeß sich auf der vollständigen und grausamen Regierung des Selbstbestimmungsrechtes von Millionen Menschgeborener aufbauen mußte. Der Licht- und Farbenglanz der antiken Rechtswelt findet in der Sklaverei keineswegs „den nothwendigen und interessanten", sondern einen das großartige Gemälde tief verdüsternden, Farben und Formen verschlingenden Schatten.

Der seit Uranfang in diesem Institute gelegene Widerspruch besteht aber darin, daß die Sklaven rechtlose Menschen sind, die doch Pflichten bis ins Unbegrenzte zu erfüllen hatten. Denn immer ist der Sklave insofern von dem Nutzthiere auch in der Rechtsauffassung verschieden gewesen, als ihm die meisten Verpflichtungen des Rechtszustandes ebenso fest oblagen, als dem Freien und deren Uebertretung sogar an ihm weit strenger geahndet wurde.[25]

Diese Gepflogenheit und der Verkehr zwischen den Sklaven und Freien, zwischen den Sklaven desselben Herrn und denjenigen verschiedener Besitzer führte zu Grundsätzen, die als gegenseitige Rechte und Pflichten erscheinen und den Inbegriff des Sklavenrechtes bilden.

Den Besitz des Sklaven begründete demnach nur die Gewalt. Nur dort ist die reine, unbedingte Knechtschaft vorhanden, wo sie auf keinem Vertrage, der ein Akt der Gleichheit ist, sondern auf der faktischen Macht beruht.

Wenn der Geknechtete eine größere Macht gewinnt, so wird er nunmehr auch seinen früheren Unterdrücker zum Sklaven machen können. Erwirbt er sich die Anerkennung dieses Verhältnisses, dann ist diese thatsächliche Macht zu einem Rechte geworden. Der Gewalthaber hat dann das Recht, sich dieses fremden Seins vollkommen als Mittel für seine Zwecke zu

bedienen. So wurde die Persönlichkeit des Feindes[26] aufgehoben, er ist eine Sache und als solcher wohl Gegenstand, niemals aber Subjekt von Rechten.

Es ist darnach deutlich, daß die ethnische Verschiedenheit dem ganzen Institute zu Grunde liegt.[27] Gleiches Blut ist in den ältesten Zeiten nirgends, bei dem jüdischen Volke überhaupt niemals geknechtet worden. Es muß jeden objektiv Denkenden höchlich verwundern, daß die meisten Forscher, um nicht zu sagen alle, die Konsequenzen des Bibelsatzes: „Die ich aus dem Lande Aegypten geführt, sind meine Knechte. Sie dürfen nicht verkauft werden, wie man Sklaven verkauft (Leviticus 25, 42)" scharf zu ziehen nicht imstande sind. Es gab bei den Juden Sklaven, aber keine jüdischer Abkunft.

Von allen orientalischen Völkern hatte sich nur das jüdische zum Monotheismus emporgedacht. Es entgötterte die Natur und schied dieselbe von ihrem Schöpfer, dem reinen Geiste, dem ursprünglichen, unendlichen Gotte. Allerdings war in der älteren Zeit der jüdische Monotheismus noch verquickt mit den polytheistischen Anschauungen der umwohnenden Völker. Die Existenz anderer „fremder" Götter wurde gar nicht bezweifelt. „Wer unter den Gottheiten ist dir gleich, Jehovah?" triumphirt das Lied des Exodus. Gott kündigt selbst den Kampf gegen die Götter Aegyptens an, und noch Salomo sagt begeistert: „Es ist kein Gott dir gleich, weder droben im Himmel, noch hier auf Erden." Der reine Ein-Gottglaube datirt erst aus der schweren Zeit, da den Juden das Vaterland verloren ging.

Die schwachen aus dem Exil heimkehrenden Reste schlossen sich erst voll Begeisterung des Glaubens und Patriotismus bewußt an Jehovah den einigen einzigen Gott.[28]

Im Volksbewußtsein erschien denn Gott die längste Zeit nicht als das einzige, als das alleinige Prinzip, sondern als eine Gottheit über und vor allen Göttern, als der größte der Unsterblichen.

Das Bewußtsein dieser damals noch unfertigen Erkenntniß ist bis in die Gegenwart eines der bedeutendsten Bindemittel des Volkes geblieben. Die zwölf Stämme, von denen die Bibel erzählt, waren ebenfalls heterogene Genossenschaften, die sich zum Zwecke des Schutzes und der Eroberung zusammengethan hatten. Aber eben die gemeinsame Religion verdeckte frühzeitig das ethnisch verschiedene Gefüge der einzelnen Stämme und erhob und stärkte das Gefühl der Zusammengehörigkeit und Ebenbürtigkeit. Dem die Erkenntniß des einzigen ewigen Gottes aufgegangen war, der war ein Glied der Gottesgemeinde und konnte niemals in die Knechtschaft sinken.[29]

Durch Gefangenschaft wurden anfangs wenig männliche Feinde zu Sklaven der Juden. In der Regel[30] wurden diese getödtet und nur die Weiber und Kinder als Beute heimgeführt. In Kriegen, welche jedoch nicht gegen die Kanaaniter geführt wurden, wo dies also ohne Gefahr für die fernere Sicherheit geschehen konnte, war es gestattet, die Gefangenen am Leben zu lassen und zu knechten.

Ueber die Art, wie diese unter die Soldaten vertheilt wurden, giebt uns die Bibel keine genügende Auskunft. Doch können wir mit Rücksicht darauf, daß die Sklaverei, weil sie überall die gleichen Vorbedingungen und Ziele hatte und in ihren Grundzügen bei Völkern ganz verschiedener Abstammung gleiche Formen aufweist, vermuthen, daß nach jedem jüdischen Kriege eine Auktion über die erbeuteten Gefangenen eröffnet wurde. Sie wurden an den Meistbietenden verkauft, nachdem der Priesterstand eine gewisse Zahl unentgeltlich verabfolgt erhielt.[31] Ein anderer Vertheilungsmodus läßt sich nicht leicht denken.[32]

Bei dem Uebergang des kriegerischen jüdischen Volkes zu einem seßhaften wird das Institut der Sklaverei erst seine rechte Basis gewonnen haben.[33] Die Beschäftigung des Ackerbaues bedarf viel helfender Hände und zahlreiche Arbeiten vereinen

sich nicht mit dem Geiste eines stolzen, streitbaren Volkes. Es kam der Gedanke auf, das Leben der Gefangenen zu schonen, um sie als Sklaven für Bodenkultur, für Verrichtung der vielfachen Arbeiten im Felde zu verwenden. Sie waren auch Thürsteher und luden zu Gastmählern ein. Sie mußten Wasser und Holz oft aus weiter Ferne holen, besorgten die Küche, trieben das Vieh auf die Weide und mahlten das Getreide.[34] So halfen sie die wesentlichsten Lebensbedürfnisse beschaffen. Ob sie selbständige Gewerbe trieben, ist zu bezweifeln, da mit Ausnahme der in der Richterzeit vorkommenden Schmiede kein Handwerk bekannt ist.

Von anderen Völkern wissen wir, daß sie die Gewerbe und Künste den Sklaven übertrugen. Die Kunst wurde von den Sklaven z. B. in Aegypten gepflegt. Auf den erhaltenen Abbildungen, welche Maler und Bildhauer darstellen, erscheint neben diesen Künstlern der Aufseher mit der Zuchtrute. Es sind also Sklaven, die zur Kunstausübung gepeitscht wurden!

Insbesondere war das Handwerk Jahrhunderte hindurch die Beschäftigung des Sklaven. Daraus erklärt sich die den Handwerkern die längste Zeit entgegengebrachte Verachtung. So erblickten die Griechen im Gewerbe etwas Erniedrigendes, Verächtliches. Dessen Betrieb war zumeist Sache des Sklaven. Phaneus von Chalcedon schlug vor, alle Handwerke von öffentlichen Sklaven ausüben zu lassen, ein Gedanke, der zu Epidamnus verwirklicht wurde.

Ein Jude konnte andererseits auch als Gefangener eines anderen Stammes seine Persönlichkeit nicht einbüßen. Im Rechtsbewußtsein seines Volkes blieb er frei, und es bedurfte daher keines jus postliminii, damit er faktisch wieder in seine Rechtssphäre trete, wenn er aus der Kriegsgefangenschaft zurückkehrte.[35]

Es ist unrichtig, wenn jüdische Gelehrte[36] behaupten, der Jude durfte niemanden zum Sklaven machen; er durfte nur Menschen, die nach dem allgemein geltenden Völkerrechte

Sklaven waren, durch Kauf, Tausch, Erbschaft, Schenkung u. s. w. zu den seinigen machen. Das jüdische Heer machte unzweifelhaft in glücklichen Kriegen Gefangene. Wurden diese am Leben gelassen, so waren sie Sklaven, die freilich von den Einzelnen erst in öffentlicher Versteigerung „mit Geld" erkauft wurden.

Viele Menschen wurden schon als Sklaven, als Gegenstand fremder Rechte geboren. Das Kind einer Sklavin ist Sklave und gehört ohne weiteres in das Eigenthum des Gewalthabers der Mutterſklavin. Der Vater ist gleichgiltig und sei es der Herr selbst. Von einer Ehe der Sklaven läßt sich bei den Juden ebensowenig sprechen wie bei den Römern.[37]

Jene römisch rechtliche Bestimmung, wonach das Kind frei ist, wenn die Mutter nur im Momente der Konzeption oder Geburt frei war,[38] kennt weder das biblische, noch das talmudische Recht.

Während aber die im Kriege erbeuteten Sklaven als Feinde angesehen und wohl auch behandelt wurden, galten deren Kinder bereits als treu- und erfreuten sich des Vertrauens der Herren. Sie hießen: im Hause Geborene,[39] Söhne der Sklavin,[40] Söhne des Hauses.[41] Ihre rechtliche Lage war indeß gewiß keine bessere, als die der übrigen Sklaven.[42] So wird[43] „Hausgeborener" für Sklave überhaupt gesetzt. Es ist aber natürlich, daß man bei ihnen eine größere Anhänglichkeit bemerkte und voraussetzte. Waren sie doch von Kindesbeinen auf um die Person des Herrn und seine Familienglieder. Sie konnten ihn schätzen und würdigen lernen. Es ist daher gar nicht befremdend, wenn man sie in der Führung der Waffen unterrichtete und mit in den Kampf nahm.[44]

Endlich verkauften die Beisassen, fremdländische, heidnische Familien, welche seit längerer Zeit unter den Juden ansässig waren, ihre Kinder und Angehörigen den Juden als Sklaven.[45]

Da nun die Sklaverei nichts anderes ist, als das vollständigste physische Unterworfensein unter die Gewalt einer ethnisch verschiedenen Menschengenossenschaft, so findet sie konsequentermaßen ihr Ende mit dem Ende dieser Gewalt. Sobald der Gefangene derselben — einerlei auf welchem Wege — entkam, also insbesondere sich aus dem seinen Gewalthabern oder deren Freunden gehörigen Gebiete gerettet hat, ist er frei, alleiniger Herr seiner Person. Daß die alten Hebräer dies anerkannten, ist deutlich aus der Bestimmung zu ersehen: Frei ist jeder Sklave, der aus dem Auslande sich auf jüdisches Gebiet flüchtet. Er steht unter dem Schutze des Rechtes und hat die Befugniß sich im Orte seiner Wahl dauernd niederzulassen.[46] Er genießt allgemeines Wohlwollen und die Rechte jüdischer Staatsbürger.

Die Gewaltherrschaft findet jedoch auch dann ihr Ende, wenn der Herr dieselbe vollständig auflöst, sich derselben zu Gunsten des Sklaven begiebt. Das ist die Freilassung. Sie erfolgte nach jüdischem Rechte infolge gewisser Gesetzesbestimmungen oder des freien Gutdünkens seitens des Herrn.

Zu den ersten Fällen gehört die Freilassung infolge der durch den Herrn verschuldeten Verstümmelung.[47] Ethisch bedeutsam ist die zweite Art.[48] Führt der Hebräer ein Mädchen oder ein Weib als Gefangene aus dem Kriege heim und verspricht ihr die Ehe, so muß er sie, wenn er nach vollzogener Beiwohnung sein Wort nicht einlösen will, ohne Entgelt freilassen. Sie hat das Recht in ihre Heimath zurückzukehren.[49]

Was die eigentliche Freilassung betrifft, so liegt diese als Befugniß im Eigenthumsrechte des Herrn. Ueber die hiebei geforderten Förmlichkeiten giebt die Bibel keinen Aufschluß.[50] Ebensowenig kennt das althebräische Recht das Institut des Patronats. Der Freigelassene trat vielmehr in den vollen Genuß der staatsbürgerlichen Rechte und die Gewalt des Herrn war „todt".

Im mosaischen Rechte wird ebenfalls der Eigenthumsbegriff auf den Sklaven angewendet, allein der strengen Rechtsansicht steht die Achtung, welche der Gesetzgeber vor dem Menschen im Sklaven hatte, zur Seite. Er bleibt immer Mensch, wenngleich er völlig und unbedingt von dem Privatwillen seines Gewalthabers abhängig ist. Seine Menschenwürde äußert sich praktisch, während sie im römischen Sklaven nur als die Möglichkeit schlummert, aus der servitus hinaus- und in den status libertatis, ein freier Mensch, eine Person einzutreten. Und wenn sich die Imperatoren[51] im Interesse der Sitte und nicht zum wenigsten im Interesse der öffentlichen Sicherheit veranlaßt fanden, willkürliche Tödtung,[52] unmenschliche Behandlung,[53] Unkenschheit[54] der Herren zu verbieten — Gesetze, welche die Bibel Aeonen früher aufstellte: so gewährten sie den Unfreien damit keine Rechtsfähigkeit, verhalfen sie damit dem mißhandelten Menschenthum in den Sklaven zu keiner Auferstehung. Ihre Persönlichkeit blieb vielmehr nach wie vor absolut[55] verneint, und nur die Eigenthumsbefugniß wurde aus, außerhalb der Sklaven liegenden, ökonomischen und polizeilichen Gründen beschränkt.

Anders die Bibel. Wenn sie gleich den Unfreien als Heiden tief unter den gottgläubigen Juden stellt, so dringt anderseits in ebenso überraschender als erfreuender Klarheit der Grundsatz der Gleichheit aller Menschen durch. Ebenso beredt wie später Paulus, predigt Hiob: „Wenn ich das Recht meines Sklaven und meiner Sklavin gekränkt hätte — was thät ich, wenn Gott aufstände und es rügte, was erwiderte ich ihm? Hat er, der mich geschaffen, nicht auch sie im Mutterleibe geschaffen und im gleichen Schoß gebildet?“ (31, 13—15.)

Die alten Hebräer besaßen den Grundsatz und hielten daran fest, vor Gott gebe es in letzter Linie keinen Unterschied zwischen Jude und Nichtjude, zwischen Freien und Unfreien. Von diesem höheren Gesichtspunkte aus sind alle diejenigen Gesetze zu fassen,

welchen die landläufige Ansicht einzig den Zweck unterlegt, das traurige Loos der Geknechteten zu mildern.

Sie genossen alle Wohlthaten der Religion. Darnach erfreuten sie sich des Sabbaths,[56] „auf daß Sklave und Sklavin ruhe, wie du", heißt es im Dekalog. Sie konnten in den Verband der jüdischen Kirche aufgenommen werden. Die einzige Bedingung hiefür war die Zirkumzision.[57] Viele Sklaven werden den Uebertritt zum Judenthum für vortheilhaft gefunden haben. Sobald nämlich ein Unfreier sich der Beschneidung unterworfen hatte, nahm er an allen Festmahlen wie ein Familienglied theil.[58] Der Gewalthaber hatte den gottgläubigen Sklaven nunmehr als Glaubensbruder anzusehen, und diese Thatsache war jedenfalls von wohlthätigen Folgen für die ganze soziale Stellung der Sklaven begleitet.

Es giebt keine Stelle in der Bibel, welche darauf deuten würde, daß man die Beschneidung auch gegen den Willen des Sklaven, also gewaltsam durchführen durfte; keine einzige Stelle, wo ein Unfreier sich über die Beschneidung als einen Gewissenszwang beschwert.[59]

Die Juden kannten somit das Proselytenthum, nur wußten sie nichts von einer Bekehrung, welcher die innere Ueberzeugung, der freie Wille des Heiden gefehlt hätte.

In jedem siebenten Jahre ließ man die Aecker brach liegen. Was die Erde in diesem Sabbath-Ruhe-Feierjahr von selbst hervorbringen werde, sollte allen ohne Unterschied, dem Armen, dem Miethling, dem Sklaven, dem Einheimischen wie dem Fremden zugute kommen und nichts sollte von dieser Ernte aufbewahrt werden.[60]

Neben diesen Bestimmungen, deren Prinzip deutlich die Gleichheit des Freien wie des Unfreien vor dem Dienste Gottes statuirt, enthält die Bibel Gesetze, welche Leib und Leben des Sklaven schützen.

Wer einen Sklaven ermordet, der stirbt des Todes.[61] Als Mörder aber wird nach jüdischem Gesetze jeder angesehen, der jemand mit einem an sich gefährlichen Instrumente: einem eisernen Geräthe, einem Steine, einem Holzstock[62] aus Haß, aus Feindschaft, mit wohlüberdachter Absicht tödtet, zu Tode schlägt.[63] Auch der Gewalthaber konnte ein Mörder seines Sklaven sein und büßte dieses Verbrechen mit dem Tode.[64] Schlägt der Herr seinen Sklaven, um ihn zu züchtigen,[65] und verletzt ihn lebensgefährlich, so daß der Geschlagene an demselben Tage stirbt, so wurde er nach sorgfältiger Prüfung der Umstände vom Gerichte bestraft.[66] Erfolgte der Tod erst nach Verlauf des ersten Tages, so geht der Herr straflos aus, da er in diesem Falle nur von dem Rechte seiner Züchtigung Gebrauch machte. Es ist nicht anzunehmen, daß er ohne genügenden Grund sein Eigenthum vernichten würde,[67] anderseits zu bedenken, daß man im Affekte die Schläge nicht zielt und zählt. Eine Strafe für die mangelnde Selbstbeherrschung liegt in dem selbst verursachten Schaden. Und die Sklaven scheinen werthvolle Besitzthümer gewesen zu sein.[68]

Die Züchtigung des Sklaven wird jedoch geahndet, wenn dieser an seinen Gliedmaßen verstümmelt wurde.[69] Das Gesetz nennt exemplifikatorisch Zahn und Auge, denn alle übrigen Körpertheile stehen ihrem Werthe nach zwischen diesen beiden. Die Strafe für eine solche Verstümmelung ist die Freilassung des Gezüchtigten. Diese Bestimmung ist geeignet, Gelassenheit und Milde bei der Bestrafung der Sklaven hervorzurufen und entkräftet im Grunde die vorerwähnte laxe Satzung.[70]

Der Sklave konnte auch wie jede andere Sache durch einen Fremden beschädigt, entwendet, durch Unachtsamkeit, Absicht sogar getödtet werden. Der Schuldige mußte den Schaden vergüten, über dessen Größe das Gericht von Fall zu Fall entschied. War es ein notorisch stößiges, bissiges Thier, welches

den Sklaven oder die Sklavin zu Tode verwundete, so wurde das Thier als Aequivalent für den anderen Vermögensgegenstand getödtet und dessen Eigenthümer mußte als Sühne, Poene 30 Schekel bezahlen.[71]

Vergleicht man nun diese liberale Behandlungsweise mit den Nachrichten römischer und griechischer Quellen,[72] so erfüllt uns die Mäßigung des jüdischen Gesetzes mit wahrer Freude.

Der Humanität in der Behandlung der Sklaven entsprach die Würdigung der eigenen Nationalität. Diese letztere entging den meisten Völkern des Alterthums sehr bald,[73] während die Hebräer, als sie dazu kamen, Juden, ihr eigenes Blut zu knechten, diese nicht zu Sklaven machten, sondern ein ganz eigenes Institut schufen, welches in der Mitte liegt zwischen Sklaverei und Miethe, das Institut der Knechte.

Man bedient sich der Kraft, des Geschickes, der Persönlichkeit eines anderen Menschen, wenn man mit diesem anderen eine Obligation eingeht. Hiebei bleibt seine Freiheit und sein ganzes Menschenthum unverletzt und es geschieht blos ein Tausch: für die Leistung a, die in Geld oder anderen Dingen besteht, geschieht eine Leistung b, eine Arbeit, ein Erzeugniß. Beide sind frei, und nur gewisse einzelne Sphären des Lebens beider bedingen und beschränken einander. So charakterisirt sich vorzugsweise die Miethe.

Man verwendet jedoch auch die Thätigkeit eines Anderen, wenn man die Macht bekommt, ohne Gegenleistung über das ganze Wollen und Können des Zweiten disponiren zu können. Nothwendigerweise erlischt dabei die Persönlichkeit desselben, sein Recht, seine Freiheit, er steht unbedingt und unbeschränkt im Eigenthum des Gewalthabers und ist der Sache gleichgeachtet.

Die Leibeigenschaft endlich steht zwischen diesen beiden, weil

die Persönlichkeit des Unterworfenen nur in Ansehung gewisser Zwecke, wie Bebauung des Landes, beeinträchtigt erscheint. Insofern ist auch der leibeigene Bauer mit dem Knechte jüdischer Nationalität zu vergleichen, als die Freiheit des letzteren nicht völlig aufgehoben war, sondern nur für gewisse Zeit und gewisse Zwecke.

Kremer fehlt, wenn er der Ansicht ist, daß die Knechte jüdischer Abstammung Sklaven seien.[74] Das widerspräche jenem idealen Zuge völliger Gleichheit der Juden, welchen schon die flüchtige Lektüre des alten Testamentes offenbart, es ist aber überhaupt ganz unvereinbar mit den diesbezüglichen Bestimmungen des Gesetzes. Allerdings ist es sehr wahrscheinlich, daß die Juden in späteren Jahrhunderten mit anderen auch diese Satzungen gewohnheitlich vernachlässigten, vergaßen; immerhin bleibt es Verdienst der Juden, einen solchen Gedanken fixirt und Jahrhunderte hindurch treu befolgt zu haben.[75] Es konnte auch bei einem Volke nicht anders sein, welches die unsägliche Härte der Sklaverei an sich selbst erfahren, mit dem größten Aufgebote seiner Kraft dieses Joch von sich geworfen und als erstes Gebot die Gleichheit aller Stammesgenossen proklamirt hatte.[76]

Ein Jude konnte nur Knecht eines Stammesgenossen und zwar auf zwei Wegen werden, durch Selbstverkauf und durch gesetzlichen Verkauf.

Aus Armuth, wohl auch Faulheit und sittlicher Verkommenheit gerieth mancher in eine Lage, wo er es vorziehen mußte, statt durch redliche Arbeit seinen Unterhalt zu erwerben, sich einem Anderen gegen einen bestimmten Sold zum Knechte zu „verkaufen." Damit war er jeglicher Sorge enthoben, da es die Pflicht seines Herrn war, ihn und die Seinen zu erhalten. Er hatte blos die Arbeiten, welche Aufgaben der Lohnarbeiter waren, zu besorgen, und das Gericht hielt ein strenges Auge darauf, daß man über ihn „nicht mit Härte herrsche".[77] Dieser

Zustand dauerte in der Regel sechs Jahre.[78] Nach Verlauf dieser Zeit war der Herr verflichtet, seinen Knecht und — war dieser mit Weib und Kind in die Knechtschaft eingetreten, auch diese — frei, ohne Entgelt zu entlassen. Sie kehren sodann zu ihrem väterlichen Besitzthum zurück. Verdingte sich der Jude aus Noth bei seinem vermögenden Stammesgenossen,[79] so war der Herr verpflichtet, ihn freigebig mit allem, was zur neuerlichen Begründung des Hausstandes nothwendig war, zu unterstützen, „womit ihn der Ewige, sein Gott gesegnet". Ausdrücklich fügt das Gesetz bei: Der Herr möge keineswegs diese Bestimmung als drückende betrachten, der Knecht leiste zweimal mehr als ein Lohnarbeiter.[80]

Auf die sechsjährige Dienstzeit leitete den Gesetzgeber das Sabbathgesetz: Wie Gott am siebenten Tage geruht, so hält auch der Mensch den siebenten Tag für sich und seine Familie und sein Gesinde als Ruhetag in Ehren, so liegt der Acker nach sechsjähriger Bearbeitung brach, so kehrt der Knecht nach sechs Jahren heim, selbst wenn er durch Krankheit verhindert gewesen wäre, seiner Pflicht während der sechs Jahre der Knechtschaft gebührend nachzukommen.

Den Dienstlohn konnte der Knecht nach eigenem Gutdünken verwenden. Er war sein Eigenthum und ward wohl zumeist zur Tilgung der Schulden verwendet. Machte man daher dem Knechte ein Geschenk, so gehörte es diesem an, und nicht dem Herrn, wie in solchem Falle beim Sklaven.

Waren die sechs Dienstjahre um, so gingen der Knecht und seine Familie als freie, ungebundene Menschen aus dem Hause ihres bisherigen Lohnherrn heraus. Die Verpflichtung auf sechsjährige Dienstzeit bestand selbstverständlich auch weiter gegen die Erben des vertragsschließenden Arbeitsgebers. Wie sich die Sache jedoch beim Todesfalle des Knechtes verhielt — ob der Herr dennoch verpflichtet blieb, für dessen Familie

zu sorgen, oder der Vertrag gelöst erschien —, darüber ist schwer eine Ansicht zu sagen, weil das Gesetz gar keine, nicht einmal eine analoge Aeußerung enthält. Man wäre fast versucht, an das erstere zu glauben, weil uns dieses Vertragsverhältniß als ein ganz unmodifizirbares und unablösbares erscheint. Das zeigt sich insbesondere deutlich in der folgenden Bestimmung: Wenn sich ein Jude einem Fremdling oder Beisassen als Knecht „verkauft", ihn mithin das Geschick so schwer traf, daß er bei dem Mitgliede eines fremden Volksstammes zu dienen genöthigt ist, tritt das Lösungsrecht ein. Mit Rücksichtnahme auf den vorbestimmten Arbeitslohn und die bereits abgediente Zeit wird der Lösungspreis festgesetzt. Die Einlösungspflicht trifft das Familienhaupt, sobald die Blutsverwandten zu Vermögen kommen.[81] — Also nur in dem Falle, wo man zu einem Nichthebräer in Dienst kommt, giebt es ein Lösungsrecht, sonst ist das Verhältniß ein unlösbares.

Das Gericht verdingte auf Antrag des Gläubigers den insolventen Schuldner, nach dessen Tode dessen Erben.[82] Auch bei den Römern und Athenern verfiel der ausgepfändete Schuldner, dessen Eigenthum zur Tilgung der Schuld nicht ausreichte, in die Hörigkeit des Gläubigers.

Attika wurde durch Solon von dieser Unsitte befreit. Das jüdische Volk war für eine derartige wohlwollende Bestimmung nicht reif genug, aber das römische Gesetz ließ es in dieser Hinsicht weit hinter sich zurück. Der insolvente Jude, nach dessen Tode der Erbe, wurde gerichtlich verdingt, ferner jeder Dieb, welcher nicht imstande war, das Entwendete salva substantia zurückzuerstatten und eine im Gesetze statuirte Pöne[83] zu bezahlen, welche bald den doppelten, bald vier- oder fünffachen Sachwerth betrug.

Das Gericht mußte trachten, durch die Verdingung des Betreffenden und seiner Familie — Weib und Kind — im Falle

der Insolvenz den ganzen Schuldbetrag, im Falle des Diebstahls die Pöne oder beziehungsweise diese und den Sacherſatz aufzubringen. Es konnte demnach nicht an die früher erwähnten sechs Dienstjahre gebunden sein, welche bei demjenigen Verarmten, welcher sich selbst verdingte, statthatten, und war es auch nicht. Bald wurde schon durch die Verdingung auf weniger denn sechs Jahre ein genügender Dienstpreis erzielt, bald mußte der Schuldige nach längerer Zeit eines Anderen Knecht sein. Allein eine Grenze gab es doch auch für diese Art der Verdingung. Das Gericht konnte nämlich nicht jemand über das jede fünfzig Jahre wiederkehrende Jobeljahr, welches eine große Bedeutung im juristischen Leben der Juden hatte, verkaufen. Und wenngleich das Jobeljahr einige Monate nach dem gerichtlichen Verkaufe begonnen hätte, so durfte der Knecht oder die Magd nicht länger im Hause des Fremden bleiben.[84]

Es gab jedoch unter den jüdischen Knechten der ersten Art, welche sich selbst verdingt hatten, manche, welche über die sechs Jahre hinaus im Hause ihres Herrn blieben. Dies war in der ältesten Zeit nur dem verheiratheten Knechte[85] gestattet, welcher mit seiner Familie unzweifelhafte Beweise treuer Anhänglichkeit für das Haus des Herrn gegeben hatte. Er mußte eine Sklavin des Herrn zum Weibe[86] haben und nun ungerne von dieser und ihren Kindern scheiden. Daher bittet er um Weiterbelassung bei Weib und Kind und dies zu Ende der gesetzlichen Dienstzeit unter dem mächtigen Banne der winkenden Freiheit, nicht etwa unter dem vorübergehenden Einflusse der Leidenschaft, irgend welchen Wohlseins u. a.

In diesem Falle[87] konnte der Herr von der obligatorischen Freilassung im siebenten Jahre abgehen und den Knecht für immer als vererblichen neuerdings erkaufen.[88] Hierzu war eine eigenthümliche Prozedur erforderlich. Der Knecht wurde im Beisein des Gerichtes an die Hausthür geführt, der Herr stach ihm mit einer

Pfrieme das Ohr an den Pfosten. Diese Förmlichkeit wurde dann auch an seinem Weibe, der Sklavin vollzogen.[89] Offenbar mußte sie etwas Demüthigendes, Erniedrigendes, einen Schimpf bedeuten.

Bei öffentlichen Akten verschloß das Volk wohl niemals seinen kritischen Mund, am wenigsten hier, wo ein Mann so tief gefallen, daß er um einer Sklavin willen ein Höriger ward. In der That ähnelt die geschilderte Scene sehr dem Durchbohren der Nase,[90] des Kinnbackens[91] bei zu zähmenden Thieren. Anderseits aber zeigt sie deutlich, daß der Herr den nunmehr rechtlich freien Knecht unwiderruflich und untrennbar an sein Haus fesselt.[92] Indem er auch dessen Weibe das Ohr durchsticht, gesteht er dem Knechte die Konzession, er werde ihn von der Sklavin nicht trennen, sie aus seinem Hause nicht verkaufen, vertauschen, entlassen.[93] Der Knecht war nunmehr sein Lebelang[94] hörig.

Daß er vererblich war, geht aus den Worten des Gesetzes „er diene für immer" hervor, daß ihn das Jobeljahr nicht frei machte, aus der ratio juris. Der Knecht hatte ja den Entschluß, bis zu seinem Tode zu dienen, aus Liebe zu seiner Familie gefaßt, um einer Trennung zu entgehen.

Das Jobeljahr gab dem Knechte keineswegs das Recht, Frau und Kinder — die Sklaven seines Herrn — als Freie mitzunehmen. Vor der Obrigkeit geschah die Förmlichkeit, damit der Knecht nicht behaupte, es sei ihm der Entschluß erpreßt worden oder er hätte ihn in flüchtiger Laune gefaßt.

Die jüdische Magd steht dem jüdischen Knecht in allen Momenten gleich, mit Ausnahme des letzteren, welcher den mit der Sklavin verheiratheten Knecht betrifft.

Anders das jüdische Mädchen, welches vom Vater als Magd verdingt wurde.[95] Hier steht die Eventualität der Verheirathung mit dem Arbeitsgeber oder dessen Sohne im Vordergrunde.[96] Gedeiht dieser Plan, dann ist die auf solche Weise gekaufte Frau wie eine andere Landestochter vom Vater als Schwiegervater,

vom Sohne als Gatten zu behandeln. Die Magd darf, obgleich sie in den meisten Fällen ein armes Mädchen gewesen sein wird, als Gattin und Verwandte nicht um ein Haar breit leichter, geringer behandelt werden, wie eine andere aus reichem Hause stammende Frau. Scheitert dieser Plan, dann hat der Vater der Magd die Ablösung zu bewirken. Er hat ferner, „indem er unväterlich an ihr gehandelt", nicht mehr das Recht, sie in einem anderen Hause zu verdingen. Geschieht jedoch weder die Ablösung noch die Verheirathung, dann geht die Magd nach Beendigung ihrer Dienstzeit, das ist die vollendete Pubertät zu 12½ Jahren, frei, ohne Lösepreis aus dem Hause.[97]

## Anmerkungen.

[1] Vgl. Felix Dahn, „Vernunft im Recht", S. 19.

[2] J. D. Michaelis, „Mosaisches Recht". Frankfurt a. M. 1770. I. Theil S. 2.

[3] Michaelis a. a. O. S. 3.

[4] Kritische Ausgabe von Blume. Bonn 1833.

[5] So lassen sich zahlreiche Spuren römischen Rechtes in den talmudischen Gesetzen nachweisen.

[6] Odyssee 17. 323.

[7] Aristoteles Politik I. 3—5. *Νόμῳ γὰρ τὸν μὲν δοῦλον εἶναι, τὸν δ'ἐλεύθερον φύσει δ'οὐδὲν διαφέρειν.*

[8] *Ὁ δοῦλος κτῆμά τι ἔμψυχον. — Ὁ δὲ δοῦλος οὐ μόνον δεσπότου δοῦλός ἐστιν, ἀλλα καὶ, ὅλως ἐκείνου. — Ὅτι μὲν τοίνυν εἰσί φύσει τινὲς οἱ μὲν ἐλεύθεροι οἱ δὲ δοῦλοι φάνερον, οἷς καὶ συμφέρει τὸ δουλεύειν καὶ δίκαιόν ἐστιν.* Aristot. a. a. O.

[9] Contrat social I. 2.

[10] Auch bei den Germanen wurden die Leibeigenen der Besiegten dem Sieger überlassen. Leges Visigoth. X. Leges Burgund. XIV., 1. 2.

[11] Herodot zu Beginn seines Geschichtswerkes.

[12] L. 1. § 1. D. 1, 6.

[13] Annales XIV, 43. Vgl. überhaupt Drumann, „Römische Geschichte" IV. S. 393, 398, 362.

[14] Annales IV, 27. Vgl. ferner Strabo, Geogr. XIV. 4; Plinius, hist. nat. 3, 26; 18, 3.

[15] Ovid A. a. I, 14, 16.

[16] Juvenal in seiner Satire gegen die Frauen, VI, 475. 219.

[17] Math. 18, 25; Joh. 13, 16; 8, 35. 36; Marc. 14, 66; Luc. 17, 7 ff; 22, 27; Kolosſ. 4, 1.

[18] Vergl. Planks Geschichte der kirchlichen Verfassung II. 350 ff.

[19] Siehe Kapit. T. I. p. 110, 968, 1062, 1123.

[20] Esprit des lois XV. 5.

[21] So u. a. Saalschütz, „Das mosaische Recht". 2 Bd. Königsberg.

[22] A. v. Kremer, „Kulturgeschichte des Orients" I. 526. Die Grundbedeutung des hebräischen Wortes כָּבַשׁ arabisch كبس ist „decken, pressen, gedrückt, unterworfen sein". Vgl. Schrader, Keilinschriften, S. 27, Z. 4; S. 172, Z. 14; S. 270, Z. 24 ff. Genesis 47, 19.

[23] Genesis 17, 23. 27.

[24] Gumplowicz, Rassenkampf.

[25] Von dieser Erfahrung bildet der Koran eine Ausnahme, welcher die Sklaven bei Begehung von Verbrechen den freien Weibern gleichsetzt. Es trifft beide nur die Hälfte der Strafe, die ein freier Mann in dem gleichen Falle zu erleiden hätte.

[26] Das ist denn auch bei den Ariern völkerrechtlicher Grundsatz geworden.

[27] Hier ist wohl die Erinnerung am Platze, daß polnische Skribenten die Bedrückung der Landbevölkerung durch den Adel damit entschuldigten, daß der letztere von Japhet, die erstere von Cham abstamme.

[28] Die religiösen, politischen und sozialen Ideen der asiatischen Völker und Aegyptens von Carl Twester, Berlin 1872, hergg. von Lazarus.

[29] 2. Chronik 28, 8—15.

[30] Deuteronomium 20, 14; 21, 10—14; Numeri 31, 7; Vgl. Numeri 31, 11—14—18. 35.

[31] Vgl. Servi autem ex eo appellati sunt, quod imperatores captivos vendere jubent ac per hoc servare nec occidere solent: qui etiam mancipia dicti sunt, quod ab hostibus manu capiuntur. (§ 3. I. de jure pers. 1, 3.)

[32] Vgl. Numeri 31, 26. 27. 35. 40.

[33] Vgl. Mitford History of Greece I, 4. 5.

[34] Exod. 11, 5; Jes. 47, 2; Kohel. 12, 3.

[35] Postliminium id est, perinde omnia restituuntur ei jura ac si captus ab hostibus non esset (§ 1. D. de captiv. 49, 15) Pompon.

[36] Fassel, „Das mosaische rabbinische Civilrecht" § 1507. — S. R. Hirsch, „Der Pentateuch", Kommentar zu Exodus 21, 2.

[37] Die letzteren nannten die Vereinigungen zwischen den Sklaven und Sklavinnen contubernia. So hieß das außereheliche Zusammenleben der Freien.

[38] Sufficit autem liberam fuisse matrem eo tempore, quo nascitur, licet ancilla conceperit. Et e contrario, si libera conceperit deinde ancilla facta pariat, placuit eum, qui nascitur liberum nasci, quia non debet calamitas matris ei nocere qui in utero est. (pr. J. de ingenuis 1, 4).

[39] Genesis 14, 14; 17, 23 27.

[40] Exodus 23, 12; Psalmen 86, 16.

[41] Genesis 15, 3.

[42] Genesis 21, 10.

[43] Exodus 23, 12.

[44] So finden sich auch bei den griechischen Historikern nirgends Fälle von Verrath und Ueberlauf der Sklaven, selbst nicht, wenn sie, wie dies in den Perserkriegen der Fall war, unter den feindlichen Truppen ihre Landsleute fanden. Die zu Marathon bewaffneten Unfreien kämpften vielmehr mit dem Heldenmuthe ihrer Herren. Curtius, Griech. Geschichte I. 51. Anders freilich bei den Römern. Genesis, 14, 4.

[5] Leviticus 25, 44—46.

[46] Deuteronomium 23, 16. 17. Aehnlich das arabische Recht. A. v. Kremer a. a. O. I. 524. „Die rechtliche Stellung der Sklaven unter den

Chalifen." Aus ungenügendem Verständniß schlossen die späten Rabbinen an dieses Bibelgesetz die Bestimmung, daß ein aus dem jüdischen Lande Auswandernder nicht das Recht habe, seine Sklaven mitzunehmen und verboten Sklaven nach dem Auslande zu verkaufen. Fassel a. a. O. § 1512, 10. Hirsch a. a. O. zu Deuter. 23, 16. Vgl. die sonderbare unverständliche Bemerkung von Michaelis a. a. O. II. 345.

[47] Vgl. S. 21.

[8] Deuteronom. 21, 10—15.

[49] Eine ähnliche Satzung kennt das spätere Recht der Araber: Bringt eine Sklavin von ihrem Herrn ein Kind zur Welt, so kann sie nicht mehr verkauft werden. Mit dem Tode des Herrn wird die Sklavin frei. Das Kind ist frei, sobald es vom Vater gerichtlich als das seine anerkannt wird. Kremer a. a. O.

[50] Nach talmudischem Rechte wird der Sklave in dem Momente frei, als ihm der vom Gewalthaber und zwei Zeugen gefertigte Freibrief übergeben wird. Doch kennt dieses Recht auch eine Freilassung infolge testamentarischer Anordnung. Maim. Abad VI. 4 Sechija umath IX, 11. Hier wird man mit Recht an eine röm. Entlehnung der libertini orcini denken.

[51] Augustus, Claudius, Hadrianus, Antoninus Pius u. A.

[52] Sueton Claud. 25, Spartian. Hadr. 13; L. 2 D. de his, qui sui iuris 1, 6.

[53] Gaj. I. 53.

[54] Coll. leg. mos. III. 2.

[55] Servitutem mortalitati fere comparamus, L. 209 D. de R. J. 50, 17. Servus nullum caput habet § 4 de cap. min. 1, 16. Servi pro nullis habentur. L. 32. D. de R. J. 50, 17. Ulp. Mancipi res sunt . . . servi et quadrupedes Ulp. fr. XIX. 1.

[56] Exodus 20, 10; Deuteronomium 5, 14. 15.

[57] Man glaubt, daß nach biblischem Rechte ein Sklave an einen Heiden weiter zu verkaufen ist, wenn er sich nicht binnen Jahresfrist freiwillig zum Judenthume bekehrt. Diese Ansicht, welche auch Michaelis mit dem jüdischen Lager theilt, gründet sich auf Genesis 17, 13. 27. Dort ist dies aber nur eine dem Abraham speziell aufgetragene Verpflichtung.

[58] Nach späterem rabbinischen Rechte, soll der heidnische Sklave durch Ueberredung zur Beschneidung und zum Taufbade veranlaßt werden. Wollte er nicht, dann mußte er vor dem Osterfeste verkauft werden. Fassel a. a. O. § 1503. Vgl. Jebam. 48, 2. Maim Tr. Issure bia 14, 9.

[59] Josefus Flavius erzählt (De vita, 23), er habe zwei Araber gefangen genommen, die seine Soldaten zur Beschneidung zwingen wollten. Josefus wies sie zurecht, man dürfe Niemand in der Religion Zwang anthun. Vgl. Contra Ap. 2, 28. — Ganz anders verfuhr ein anderer semitischer Volksstamm, die Araber, denn er zog aus, um die Welt seinem Glauben zu unterwerfen.

[60] Levitic. 25, 6.

[61] Dieses Gesetz ergiebt jedenfalls Exodus 21, 12.

[62] Numeri 35, 16. 17. 18.

[63] Numeri, 35, 20, 21; Leviticus 24, 21.

[64] Außer bei den alten Hebräern, kannte auch bei den Aegyptern das Gesetz keinen Unterschied zwischen dem Morde, der an einem geknechteten und gedrückten Sklaven und jenem, welcher an einem Mitgliede der herrschenden Klasse verübt wurde — Diodor I. 77. Bei den Griechen hatte der Sklavenmörder nur religiöse Sühngebräuche zu vollziehen.

Die arische Gesetzgebung fordert nur ein sehr geringes

Wehrgeld für einen getödteten Sklaven, die semitische schätzt in diesem Falle das Leben des Fürsten nicht höher als das des Unfreien.

[65] Sprüche 29, 19. 21.

[66] Exodus 21, 20. 21.

[67] Vgl. hiezu die Bemerkung Aristoteles' Ethik V 9: „Der Sklave ist gleichsam ein Theil des Herrn. Sich selbst aber wird wohl niemand vorsätzlich schaden — also giebt es keine Ungerechtigkeit gegen die Person des Sklaven."

[68] Genesis 14, 21; 24, 35.

[69] Exodus 21, 26. 27.

[70] Vgl. De Wette: Archäolog § 160.

[71] So ist Exod. 21, 32 aufzufassen: „Wenn der stößige Ochs einen Sklaven oder eine Sklavin tödtet, erlege dessen Eigenthümer dem Herrn des Getödteten dreißig Scheckel Silber, und der Ochs werde gesteinigt." Man meint, diese Summe sei der Durchschnittspreis eines Sklaven. Abgesehen davon, daß man einen solchen überhaupt nicht aufstellen kann, weil der Preis mit dem Alter, der körperlichen Konstitution, der geistigen Befähigung wechselt, mußten die Werthe auch mit veränderter politischer Konstellation fluktuiren. Sie fallen mit dem allgemeinen wirthschaftlichen Niedergange, nach einem glücklichen Kriege, wo ihrer viele zum Verkaufe kommen u. s. w. Ueberdies nennt das Gesetz einen gleichen Preis für Sklave und Sklavin, was wohl am meisten dafür spricht, daß jene dreißig Scheckel kein Preis, sondern eine Strafe sind.

[72] Thukidydes IV. 80; Aeschines, Timarch; Plutarch, Catone majore 21; Tacitus Annales XIV, 42.

[73] Im peloponnesischen Kriege wurden schon Griechen von Griechen, die Athener von den Syrakusanern nach der Belagerung dieser Stadt geknechtet. Allerdings mögen diese Verhältnisse dem Sklavenstande sozial eher Vortheile als Nachtheile gebracht haben.

[74] So ist auch die Bemerkung unrichtig, welche er der Bestimmung Omar I., daß kein Araber Sklave sein dürfe, anfügt, dieser Chalif sei weiter gegangen, als die Bibel, welche nur die Freilassung im Jubeljahre anordne; weil der jüdische Gesetzgeber überhaupt keinen jüdischen Sklaven kannte — Kremer Ende I. Bd.

[75] Auf diese Vernachlässigung weist Jerem. 34, 8: König Zidkiahn (618 geboren, 597—586) ordnete vergebens diese Bestimmungen kurz vor dem babylonischen Exil aufs neue an.

[76] Leviticus 25, 42.

[77] Vgl. Leviticus 25, 43.

[78] Exodus 21, 2; Deuteronom. 15, 12; Deuteronom. 15, 18; Leviticus 25, 39. 40; Jerem. 34, 14.

[79] Und ich glaube nur in diesem Falle; denn diese Bestimmung schließt an die anderen zu Gunsten bedrängter, schuldlos herabgekommener Gläubiger erlassenen Gesetze an. Deuteronom. 15, 13. 14.

[80] Aus dieser Gesetzesstelle (Deuteron. 15, 18) möchte man schließen, daß dem Knechte nur die Hälfte des Lohnes eines Miethlings gegeben wird, wohl mit Rücksicht auf das Risiko des Herrn, da der Knecht vor Ablauf der Dienstzeit sterben konnte und er auch für die Lebensbedürfnisse seiner Familie zu sorgen hatte, welche möglicherweise blos aus jungen oder arbeitsunfähigen Gliedern bestehen konnte.

[81] Dieser Verpflichtung wegen heißt der Familienvertreter vorzugsweise der „Löser", Levit. 25, 25. 26. 48. 49.

[82] Ein ähnliches Verhältniß entwickelte sich in Attika zur Zeit der Archonten. Solon hob dasselbe auf und verbot gleichzeitig die eigenen Kinder zu verkaufen. Plutarch, Solon 13, 15.

[83] Exodus 22, 2; betreffs der Pöne Exod. 21, 37; Exod. 22, 3. 4. 6; sammt der Pöne, denn das juristische Gefühl muß es einem sagen, daß ebenso wie der vermögende Dieb Sache bez. Ersatz und Strafe zu geben hat, so auch der arme durch seinen Sold beides zu erstatten habe. Vgl. dagg. Hirsch, Komentar zu a. St.

[8] So löst sich ganz leicht der anscheinende Widerspruch zwischen einerseits Exod. 21, 2; Deuteron. 15, 12; Deuteron. 15, 18; und andererseits Levitic. 25, 39. 40: Freilassung im Sabbath und Jobeljahr. Vgl. die großartige Verwirrung unter den Hypothesen von Ewald, Alterthümer des Volkes Israel, S. 244; Michaelis a. a. O. II. 367; Hirsch, Kommentar zu Levit. 25, 39; Saalschütz S. 100. War durch die gerichtliche Verdingung bis zum Jobeljahr die Schuld nicht völlig eingebracht, so wurde der noch fehlende Restbetrag in diesem Jahre von neuem eingeklagt. Der Schuldner wurde sodann — — nach Verlauf des Jobeljahres — neuerdings verkauft.

[85] Exodus 21, 4. 5, später auch dem ledigen Knechte.

[86] Dies war keine vollgiltige Ehe, sondern eine blos „physische". Daher folgt auch das Kind aus solchem, dem contubernium der Römer korrespondirenden, Verhältnisse der Mutter und ist Sklave ihres Herrn.

[87] Aber auch nur in diesem. Trat der Knecht demnach, in ältester Zeit wenigstens, beweibt in den Dienst ein, oder war er im siebenten Jahre noch ohne Sklavin, so mußte er den Dienst verlassen. Später scheint man allerdings auch den ledigen Knecht über 6 Jahre im Hause behalten zu haben. Niemals aber galt diese Bestimmung für die jüdische Magd.

[88] Exodus 21, 4. 5. Deuteron. 15, 16. 17.

[89] So fasse ich den Schluß von Deuteron. 15, 17: „Mit deiner Sklavin sollst du auch also thun." Vgl. die gleichfalls selbstständige Auslegung von Jos. Unger, Die Ehe in ihrer welthist. Entwicklung, 1850. S. 35, Anm. 1, a. E.

[90] Jesaia 37, 29.

[91] Ezechiel 38, 4.

[92] Das Durchstechen der Ohren war bei vielen Völkern des Orients (Aethiopier, Araber, Syrer, Lyder, Karthager) das Zeichen der Sklaverei und oft auch das Zeichen, daß man sich einem Gotte geweiht. Wenn der Gesetzgeber mit dieser Bestimmung durchbohrte Ohren brandmarkte, so bekämpfte er wohl auch den Aberglauben, wie er ringsumher herrschte. Petron. Satir. 102; Xenophon Anab. III., 1, 31; Plutarch Sympos 2, 1. 4.

[93] Mit dieser Auffassung zerfällt die große Kontroverse über Deuteron. 15, 17 und Exod. 21, 7 in nichts.

[94] Er ging gewiß im Jobeljahr nicht frei aus, sagt doch das Gesetz selbst wiederholt: „Er soll dir Knecht sein für immer." Diese Worte können die jüdischen Gelehrten nicht wegeskamotiren.

[95] Exod. 21, 7—11.

[96] Vgl. Chardin, Voyag II. 220.

[97] Unzugänglich sind mir folgende Schriften: Ingler, de nundinatione servorum apud veteres, Leipzig 1741, und Mielziner, Die Verhältnisse der Sklaven bei den alten Hebräern, Kopenhagen 1859.

(890) Druck von J. F. Richter in Hamburg.